

## Häs- & Sprungordnung der Narrenzunft Schussenteufel Meckenbeuren e.V.

Die Rechte an der Maske und an dem Häs gehören alleinig dem Verein „Schussenteufel Meckenbeuren“. Scheidet ein Hästräger als aktives Mitglied aus, so wird dem Verein „Schussenteufel Meckenbeuren“ unmittelbar das „Vorkaufsrecht“ übertragen. Der Narrenverein behält sich hiermit die Urheberrechte, was Art, Form, Beschaffenheit und die Veräußerung betrifft vor.

Die Maske oder Häs dürfen nicht ver- bzw. ausgeliehen werden, es sei den, der Entleiher hat die Genehmigung der Vorstandsmitglieder eingeholt. Das Tragen von Maske und Häs durch Nichtmitglieder kann nur in Einzelfällen genehmigt werden.

Jeder Hästräger ist verpflichtet, sein Häs vollständig, sorgfältig und in einem sauberen, gepflegten und fehlerfreiem Zustand zu tragen. Der Verein hat das Recht, jedem Hästräger, der nicht mehr Mitglied des Vereins ist, das Tragen von Maske und Häs in der Öffentlichkeit zu verbieten.

Zum Häs gehören:

- a) Häsjacke und Häshose mit Gürtel und Ketten
- b) Holzmaske mit Fell
- c) Schussenteufel T-Shirt oder Pullover bei nicht tragen der Häsjacke (Hallenveranstaltungen)
- d) Fuchsschwanz
- e) schwarze Schuhe (keine Turnschuhe)
- f) Schwarze Handschuhe

Andere Gegenstände sind an Häs oder Maske nicht erlaubt.

Jeder Hästräger ist verpflichtet, bei allen Veranstaltungen der Narrenzunft diese Häsordnung zu beachten.

Bei Umzügen ist die Maske von Beginn des Umzuges bis zur Beendigung des Umzuges zu tragen!

Erscheint ein Hästräger zu einer Veranstaltung nicht ordnungsgemäß, so kann diese(r) von einem Vorstandsmitglied verwarnt werden, oder auch von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Die Maskenträger haben sich vor dem Umzug pünktlich am Aufstellungsplatz einzufinden. Maskenträger, die sich im Umzugsort befinden, sind verpflichtet am Umzug teilzunehmen. Ausnahmen sind bei plötzlich einsetzender Krankheit bzw. Verletzung möglich, sind jedoch der Vorstandschaft, wenn möglich noch vor dem Umzugsbeginn mitzuteilen. Einspringen während des Umzugs ist nicht erlaubt. Eigenmächtiges Verlassen eines Umzuges bzw. Umzugsweges ist nicht gestattet. Bei nicht gemeldeten Umzügen dürfen Hästräger nicht daran teilnehmen.

Die Schussenteufel haben sich so zu verhalten, dass kein Zuschauer oder Besucher belästigt oder gar verletzt wird. Evtl. Schadenersatzansprüche gehen zu Lasten des Verursachers.

Übermäßiger Alkoholgenuss vor und bei Veranstaltungen ist zu vermeiden.  
Bei Zuwiderhandlung droht ein Sprungverbot.

Schussenteufel - Auga zua

Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereines zu fördern und seinen Interessen zu dienen. Insbesondere sind die aktiven Mitglieder verpflichtet, regelmäßig an den Veranstaltungen, den hierzu notwendigen Vorbereitungen und Auftritte des Vereines nach Festlegung durch die Vorstandschaft teilzunehmen.